den spanischen Thron mit einem Prinzen aus seiner erlauchten Familie besetzen möchte, worauf Napoleon am 6. July seinen Bruder, den bisherigen König Joseph von Neapel, zum Könige von Spanien und Indien erklärte, und ihm die Integrität und Unabhängigkeit seiner Staaten in allen vier Erdtheilen garantirte.

Noch zu Bayonne erschien, als Resultat der daselbst versammelten spanischen Notablen, am 6. July 1808 die neue Constitution Spaniens, welche zwar manche Eigenthümlichkeiten der spanischen Nation berücksichtigte, im Ganzen aber doch der vierten französischen Constitution nachgebildet war.

A) Constitution Josephs Napoleon vom 6. July 1808.

Im Namen des allmächtigen Gottes. Don Joseph Napoleon, von Gottes Gnaden König von Spanien und Indien. Nachdem wir die National-Junta vernommen haben, welche zu Bayonne versammlet war, auf Befehl unsers werthesten und geliebtesten Bruders Napoleon, Kaisers der Franzosen, Königs von Italien, Beschützers des rheinischen Bundes ꝛc., haben wir beschlossen und beschließen die gegenwärtigen Constitutions-Statuten, daß solche als ein Grundgesetz Unserer Staaten und als Grundlage des Vertrages, der unsere Völker an Uns und Uns an unsere Völker bindet, vollzogen werde.

Erster Titel.

Von der Religion.

1. Die katholische, apostolische, römische Religion ist in Spanien und in allen spanischen Besitzungen die Religion des Königs und der Nation; es ist keine andere erlaubt.

Zweiter Titel.

Von der Nachfolge zur Krone.

2. Die Krone von Spanien und Indien ist erblich in unserer direkten, natürlichen und rechtmäßigen Nachkommenschaft, von Mann zu Mann, nach der Ordnung der Erstgeburt. In Ermangelung unsrer männlichen, natürlichen und rechtmäßigen Nachkommenschaft fällt die Krone auf den Kaiser Napoleon, Kaiser der Franzosen, König von Italien, Beschützer des rheinischen Bundes, und auf dessen männliche, natürliche und rechtmäßige oder adoptirte Erben und Nachkommen; in Ermangelung einer männlichen, natürlichen und rechtmäßigen oder adoptirten Nachkommenschaft des Kaisers Napoleon, auf die männlichen, natürlichen und rechtmäßigen Erben des Prinzen Ludwig Napoleon, Königs von Holland; in Ermangelung der männlichen, natürlichen und rechtmäßigen Nachkommen des Prinzen Ludwig Napoleon auf die männlichen, natürlichen und rechtmäßigen Nachkommen des Prinzen Hieronymus Napoleon, Königs von Westphalen, in deren Ermangelung auf den ältesten Sohn, der zur Zeit des Absterbens des letzten Königs von der ältesten seiner Töchter, die männliche Kinder haben, bereits gtboren war, und auf dessen männliche, natürliche und rechtmäßige Nachkommenschaft, und in dem Falle, daß der letzte König keine Töchter hinterlassen sollte, auf Denjenigen, den er dazu durch sein Testament, entweder unter seinen nächsten Verwandten, oder unter Denjenigen, die er für die Würdigsten, um Spanien zu regieren, hält, bestimmen wird. Diese Bestimmung soll den Cortes zur Bestätigung vorgelegt werden.

3. Die Krone von Spanien und Indien kann nie mit einer anderen Krone auf dem nämlichen Haupte vereinigt werden.

4. In allen Edicten, Gesetzen, Verordnungen soll Folgendes der Titel des Königs von Spanien seyn; Don . . . . von Gottes Gnaden und durch die Constitution des Staats König von Spanien und Indien.

5. Der König von Spanien leistet bei seiner Thronbesteigung, oder wenn er die Volljährigkeit erreicht, auf das Evangelium dem spanischen Volke, in Gegenwart der Cortes, des Senats, des Staatsraths und des Raths von Castilien, den Eid. Der Minister Staats-Sekretär verfaßt ein Protocoll über diese Eidesleistung.

6. Folgendes ist die Eidesformel des Königs:

„Ich schwöre auf die heiligen Evangelien, unsere heilige Religion zu respectiren und respectiren zu machen; die Constitution zu beobachten und beobachten zu machen; die Ungetheiltheit und Unabhängigkeit Spaniens und seiner Besitzungen zu behaupten; die individuelle Freiheit und das Eigenthum zu achten und achten zu machen, und einzig für das Interesse, das Glück und den Ruhm der spanischen Nation zu regieren."

7. Die Völker von Spanien und Indien leisten den Eid in folgenden Ausdrücken:

„Ich schwöre Treue und Gehorsam dem Könige, der Constitution und den Gesetzen."

Dritter Titel.

Von der Regentschaft.

8. Der König ist minderjährig, bis nach zurückgelegtem achtzehnten Jahre. Während seiner Minderjährigkeit giebt es einen Regenten des Königreichs.

9. Der Regent muß volle fünf und zwanzig Jahre haben.

10. Der Regent ist, wen der vorige König unter den Infanten, welche das durch den vorhergehenden Artikel festgesetzte Alter haben, ernannt hat.

11. In Ermangelung einer Ernennung durch den vorigen König, gehört die Regentschaft dem Prinzen, der, der Erbfolge nach, der entfernteste vom Throne ist, wenn er volle 25 Jahre hat.

12. Wenn, wegen der Minderjährigkeit des vom Throne nach dem Erstgeburtsrechte entferntesten Prin-

zen, die Regentschaft einem Prinzen in näherem Grade übertragen ist; so setzt der Regent, der die Verwaltung dieser Würde angetreten hat, solche bis zur Volljährigkeit des Königs fort.

13. Der Regent ist für die Handlungen seiner Verwaltung nicht persönlich verantwortlich.

14. Alle Handlungen der Regentschaft werden im Namen des minderjährigen Königs ausgefertigt.

15. Die jährliche Ausstattung des Regenten wird der vierte Theil der Dotationsrente der Krone seyn.

16. Im Fall, daß der vorhergehende König keinen Regenten bezeichnet hätte, und daß alle Prinzen minderjährig wären, wird die Regentschaft durch die in einem Regentschaftsrathe vereinigten sieben ältesten Mitglieder des Senats ausgeübt.

17. Alle Staatsangelegenheiten werden in einem solchen Regentschaftsrathe nach der Mehrheit der Stimmen entschieden. Der Minister Staats-Sekretär führt das Protocoll über die Berathschlagungen.

18. Die Regentschaft giebt kein Recht über die Person des minderjährigen Königs.

19. Die Aufsicht über den minderjährigen König ist dem Prinzen, den der vorherige König dazu ernannt hat, und, in Ermangelung dieser Bestimmung, der Mutter des minderjährigen Königs anvertraut.

20. Ein durch den vorhergehenden König aus fünf Senatoren auserlesener Vormundschaftsrath ist besonders mit der Aufsicht über die Erziehung des jungen Königs beauftragt, und wird bei allen wichtigen, auf dessen Person und Haus Bezug habenden, Gegenständen zu Rathe gezogen. Wenn der Vormundschaftsrath von dem letzten Könige nicht ernannt ist; so soll derselbe aus den fünf ältesten Mitgliedern des Senats bestehen. In dem Falle aber, daß ein Regentschaftsrath da wäre, sollen diejenigen fünf Senatoren Mitglieder des Vormundschaftsraths seyn, welche, nach ihrem Dienstalter, auf diejenigen sieben Senatoren folgen, aus welchen der Regentschaftsrath besteht.

Vierter Titel.

Von der Ausstattung der Krone.

21. Die Palläste zu Madrid, Escurial, San Ildefonso, Aranjuez, el Prado und alle übrigen, welche gegenwärtig zu den Domänen der Krone gehören, mit Einschluß der Parks, Waldungen, Meiereien und des Eigenthums jeglicher Art, bleiben das Vermögen der Krone. Die Einkünfte von diesen Gütern fließen in den Schatz der Krone, und wenn sie sich nicht auf die jährliche Summe von einer Million harten Piastern belaufen, so werden andere Güter als Domänen hinzugefügt, bis der Ertrag sich auf die erwähnte Summe beläuft.

22. Außerdem bezahlt der öffentliche Schatz in den Schatz der Krone jährlich zwei Millionen harte Piaster, und zwar monathlich je ein Zwölftheil derselben.

23. Die Infanten von Spanien, sobald sie ihr zwölftes Jahr erreicht haben, genießen einer jährlichen Apanage, nämlich der Kronprinz von 200,000 harten Piastern, jeder andere Infant 100,000, und jede Infantin 50,000 harter Piaster. Diese Summen werden aus dem öffentlichen Schatz in die Hände des General-Schatzmeisters der Krone übergeben.

24. Das Witthum der Königin ist auf 400,000 harte Piaster gesetzt und wird aus dem Kronschatze bezahlt.

Fünfter Titel.

Von den Beamten der Krone.

25. Die Krone hat sechs Großbeamten, nämlich einen Groß-Almosenier, einen Groß-Hofmeister (mayor domo), einen Groß-Kammerherrn, einen Groß-Stallmeister, einen Groß-Jägermeister, und einen Groß-Ceremonienmeister.

26. Die Almoseniere, Ehrenkaplane, Kammerherren, Ceremonienmeister, Stallmeister und Hofmeister (mayor domos) sind Kronbeamten.

Sechster Titel.

Vom Staats-Ministerium.

27. Es sollen neun Ministerien seyn, nämlich ein Ministerium der Justiz, der geistlichen Angelegenheiten, des Innern, der Finanzen, des Kriegs, der Marine, von Indien und der allgemeinen Polizei.

28. Ein Staatssekretär, der Ministerrang hat, soll alle Acten unterzeichnen.

29. Wenn der König es für gut befindet; so kann er das Ministerium der geistlichen Angelegenheiten mit dem der Justiz, und das Ministerium des Innern mit dem der Polizei verbinden.

30. Die Minister nehmen den Rang unter sich nach der Ordnung ihrer Ernennung.

31. Die Minister sind, jeder in seinem Verwaltungsantheile, für die Vollziehung der Gesetze und königlichen Befehle verantwortlich.

Siebenter Titel.

Vom Senat.

32. Der Senat soll bestehen a) aus den Infanten von Spanien, die ihr achtzehntes Jahr erreicht haben; b) aus 24 Mitgliedern, die der König aus den Ministern, den General-Capitänen, der See- und Landarmee, den Botschaftern, den Staatsräthen und den Mitgliedern des Raths von Castilien ernannt hat.

33. Keiner kann zum Senator ernannt werden, der nicht 40 Jahre zurückgelegt hat.

34. Die Senatoren werden auf Lebenslang ernannt. Sie können der Ausübung ihres Amtes nur durch ein, von competenten Gerichtshöfen und in rechtsgültiger Form ausgesprochenes, Urtheil entsetzt werden.

35. Die gegenwärtigen Staatsräthe sind Mitglieder des Senats; neue Ernennungen in denselben werden erst alsdann Statt haben, wenn er bis unter die, im obi-

gen 32. Artikel bestimmte Zahl von 24 sich vermindert haben wird.

36. Der Präsident des Senats wird vom Könige ernannt und aus den Senatoren gewählt; sein Amt dauert Ein Jahr.

37. Er beruft den Senat auf einen Befehl des Königs, oder auf Begehren einer der Commissionen, von welchen unten in den Artikeln 40 und 45 die Rede seyn wird, oder eines Beamten des Senats, für innere Angelegenheiten zusammen.

38. Im Fall einer schon bewaffneten Empörung, oder auch, wenn innere Unruhen die Sicherheit des Staats bedrohen, kann den Senat, auf den Vorschlag des Königs, die Herrschaft des constitutionellen Statuts an bestimmten Orten und für eine bestimmte Zeit suspendiren. Der Senat kann gleichfalls, in dringenden Fällen, und auf den Vorschlag des Königs, jede andere außerordentliche Maasregel ergreifen, welche die Erhaltung der öffentlichen Sicherheit erfordern könnte.

39. Es liegt dem Senate ob, über die Erhaltung der individuellen und der Preßfreiheit, sobald letztere durch Gesetze eingeführt seyn wird, zu wachen. Der Senat übt diesen Theil seines Amts nach der durch die folgenden Artikel vorgeschriebenen Art und Weise aus.

40. Eine Commission von fünf, von dem Senat aus seiner Mitte ernannten, Mitgliedern nimmt, auf die ihr von den Ministern gemachte Mittheilung, Kenntniß von den in Folge des unten folgenden 134 Artikels geschehenen Verhaftungen, wenn die verhafteten Personen nicht binnen einem Monathe vor Gericht gestellt worden sind. Diese Commission heißt Senatorial-Commission der individuellen Freiheit.

41. Alle Personen, die verhaftet und binnen einem Monate nach ihrer Verhaftung nicht vor Gericht gestellt worden sind, können unmittelbar selbst, oder durch ihre Verwandten oder Repräsentanten, im Wege der Petition, an die Senatorial-Commission der individuellen Freiheit sich wenden.

42. Wenn die Commission dafür hält, daß die über einen Monat nach der Arretirung gedauerte gefängliche Haft nicht durch das Staatsinteresse gerechtfertigt wird; so ersucht sie den Minister, welcher die Arretirung angeordnet hat, die verhaftete Person in Freiheit zu setzen, oder sie der Verfügung des competenten Gerichts zu überlassen.

43. Wenn dieses Ersuchen dreimal innerhalb eines Monats Statt gehabt hat, ohne daß die verhaftete Person in Freiheit gesetzt oder den ordentlichen Gerichten übergeben worden ist; so trägt die Commission auf eine Versammlung des Senats an, der durch den Präsidenten zusammenberufen wird, und wenn Ursach dazu vorhanden ist, folgende Erklärung von sich giebt. „Es sind starke Vermuthungen vorhanden, daß N** willkührlich verhaftet ist." Der Präsident überbringt dem Könige die motivirte Berathschlagung des Senats.

44. Diese Berathschlagung wird, nach den Befehlen des Königs, durch eine aus den Sections-Präsidenten des Staatsraths und aus fünf Mitgliedern des Raths von Castilien bestehende Commission geprüft.

45. Eine von dem Senat aus seiner Mitte ernannte Commission von 5 Mitgliedern, ist beauftragt, über die Preßfreiheit zu wachen. Die Werke, die Abonnementsweise und periodisch erschienen, gehören nicht in den Wirkungskreis dieser Commission, welche Senatorial-Commission der Preßfreiheit heißt.

46. Die Verfasser, Drucker oder Buchhändler, welche Ursache zu haben glauben, sich über Hindernisse zu beklagen, die man der Erscheinung, oder dem Umlaufe eines Werks in den Weg gelegt hat, können unmittelbar, im Wege der Petition, an die Senatorial-Commission der Preßfreiheit sich wenden.

47. Wenn die Commission glaubt, daß die Hindernisse nicht durch das Staatsinteresse gerechtfertigt werden; so ersucht sie den Minister, der den Befehl dazu gegeben hat, denselben zurückzunehmen.

48. Wenn dies Ersuchen dreimal innerhalb eines Monats Statt gehabt hat, und die Hindernisse forthe-

stehen; so trägt die Commission auf eine Versammlung des Senats an, der durch den Präsidenten zusammenberufen wird, und, wenn Ursache dazu da ist, folgende Erklärung von sich giebt; „Es sind starke Vermuthungen vorhanden, daß die Preßfreiheit verletzt worden ist.“ Der Präsident überbringt dem Könige die motivirte Berathschlagung des Senats.

49. Diese Berathschlagung wird, auf den Befehl des Königs, durch eine nach Maasgabe des 44. Artikels zusammengesetzte Commission geprüft.

50. Die Mitglieder der Senatorial-Commissionen werden von sechs zu sechs Monaten zum 5ten Theile erneuert.

51. Die Verrichtungen, sowohl der Versammlungen zur Ernennung der Deputirten der Provinzen, als der Municipalitäten zur Ernennung der Deputirten der Städte, können, wegen Verfassungswidrigkeit, nur von dem Senat, in einer auf Antrag des Königs gehaltenen Berathschlagung, für ungültig erklärt werden.

Achter Titel.

Vom Staatsrathe.

52. Es giebt einen Staatsrath unter dem Vorsitze des Königs. Er besteht aus wenigstens dreißig und höchstens sechzig Mitgliedern, und wird in 6 Sectionen eingetheilt, nemlich: Section der Justiz und der geistlichen Angelegenheiten, des Innern und der Generalpolizei, der Finanzen, des Kriegs, des Seewesens, und die indische Section.

53. Der Kronprinz kann den Sitzungen des Staatsraths beiwohnen, wenn er das Alter vor 15 Jahren erreicht hat.

54. Die Minister und der Präsident des Raths von Castilien sind von Rechtswegen Mitglieder des Staatsraths; sie wohnen seinen Sitzungen bei, gehören zu keiner Section, und werden bei der in dem obigen Artikel bestimmten Anzahl nicht gerechnet.

55. Sechs Deputirte aus Indien sind der indischen Section zugegeben mit consultativer Stimme und auf gleichförmige Art, wie hiernach der Art. 95. Titel 10. bestimmt.

56. Es sollen bei dem Staatsrathe Requeten-Meister, Auditoren und Consulenten seyn.

57. Die Entwürfe von Civil- und Criminal-Gesetzen und die allgemeinen Staatsverwaltungs-Anordnungen werden von dem Staatsrathe erwogen und abgefaßt.

58. Er erkennt über die Jurisdictions-Streitigkeiten zwischen den verwaltenden und richterlichen Behörden, über streitige Verwaltungssachen, und wenn Beamte der Staatsverwaltung vor Gericht gezogen werden sollen.

59. Der Staatsrath in seiner Eigenschaft hat nur consultative Stimme.

60. Wenn die königlichen Decrete über Gegenstände, die zu den Befugnissen der Cortes gehören, im Staatsrathe erörtert worden sind; so haben sie Gesetzeskraft bis zur nächsten Versammlung der Cortes.

Neunter Titel.

Von den Cortes.

61. Es sollen Cortes oder eine National-Versammlung seyn, bestehend aus 172 Mitgliedern, und abgetheilt in drei Bänke, nämlich: die Bank der Geistlichkeit, die Bank des Adels, die Bank des Volks. Die Bank der Geistlichkeit hat ihren Platz rechts des Thrones, die Bank des Adels links, die Bank des Volks gegenüber.

62. Die Bank der Geistlichkeit besteht aus 25 Erzbischöfen und Bischöfen.

63. Die Bank des Adels besteht aus 25 Adelichen, welche Granden der Cortes betitelt werden.

64. Die Bank des Volks besteht a) aus 62 Deputirten der Provinzen, sowohl von Spanien als von Indien; b) aus 30 Deputirten der Hauptstädte; c)

aus 15 Kauf- Handels- und Gewerbsleuten; d) aus 15 Deputirten der Universitäten, Gelehrten, oder durch ihr persönliches Verdienst in den Wissenschaften oder in den Künsten ausgezeichneten Männern.

65. Die Erzbischöfe oder Bischöfe, aus denen die Bank der Geistlichkeit besteht, werden durch einen mit dem großen Staatssiegel gesiegelten Bestallungsbrief zum Range der Mitglieder der Cortes erhoben. Sie können der Ausübung ihres Amtes nicht anders als in Folge eines von den rechtmäßigen Tribunalen und in den gehörigen Formen gefällten Urtheilen beraubt werden.

66. Die Adlichen müssen, um zum Range der Granden erhoben zu werden, ein Einkommen von wenigstens zwanzigtausend Piastern besitzen, oder in Civil- und Militär-Stellen lange und wichtige Dienste geleistet haben. Sie werden durch einen mit dem großen Staatssiegel gesiegelten Bestallungsbrief zum Range der Granden der Cortes erhoben, und können der Ausübung ihres Amtes nicht anders als in Folge eines von den rechtmäßigen Tribunalen und in den gehörigen Formen gefällten Urtheils beraubt werden.

67. Die Deputirten der Provinzen von Spanien und den anliegenden Inseln werden von den Provinzen ernannt, so daß Einer auf ungefähr 300,000 Einwohner kommt. Die Provinzen werden zu dem Ende in Wahlbezirke eingetheilt, welche die nöthige Bevölkerung ausmachen, um das Recht zur Wahl eines Deputirten zu haben.

68. Die Versammlung, die zur Wahl eines Deputirten des Bezirks schreitet, soll durch ein Gesetz der Cortes organisirt werden, und bis dahin bestehen: a) aus den Aeltesten der Bewohner jeder Gemeine, die wenigstens 100 Einwohner hat, und wenn in dem Bezirk nicht 20 Gemeinden von dieser Bevölkerung sind, so werden die geringeren Bevölkerungen vereinigt, um von 100 Einwohnern einen Wähler zu liefern, der unter den ältesten Bewohnern jener der besagten Gemeinden durch das Loos gezogen wird; b) aus den ältesten der Pfarrer in den Hauptgemeinden des Bezirks, wel-

che Gemeinden auf die Art bezeichnet werden, daß die Zahl der geistlichen Wähler nicht das Drittel der ganzen Zahl der Mitglieder von den Versammlungen übersteigt.

69. Die Wahlversammlungen dürfen nicht anders zusammen kommen, als auf ein königliches Einberufungsschreiben, das den Ort und den Gegenstand der Zusammenkunft, und den Zeitpunct des Eröffnens und des Schliessens der Versammlung bestimmt. Der Präsident wird vom Könige ernannt.

70. Die Wahl der Deputirten der Provinzen soll der hiernächst Art. 93. Tit. 10 angegebenen Vorschrift gemäß vorgenommen werden.

71. Die Deputirten der 30 Hauptstädte werden von den Municipalitäten jeder dieser Städte ernannt.

72. Die Deputirten der Provinzen und der Städte können nur unter den Eigenthümern von Grundgütern gewählt werden.

73. Die 15 Kauf- und Handelsleute werden aus den Mitgliedern der Handelskammern und den reichsten und angesehensten Kaufleuten des Königreichs gewählt; sie werden vom Könige ernannt, nach einer von jedem Handelsgericht und jeder Handelskammer gemachten Vorschlagsliste von 15 Individuen. Das Handelsgericht und die Handelskammer vereinigen sich in jeder Stadt, um gemeinschaftlich ihre Vorschlagsliste zu machen.

74. Die Deputirten der Universitäten, gelehrte und durch ihr persönliches Verdienst in den Wissenschaften oder in den Künsten ausgezeichnete Männer, werden von dem Könige ernannt, nach einer Liste, a) von 15 Kandidaten, die der Rath von Kastilien, b) von 7 Kandidaten, die jede der Universitäten des Königreichs vorschlägt.

75. Die Bank des Volks wird für jede Session erneuert. Ein Mitglied der Volksbank kann für die nächste Session wieder gewählt werden; aber wenn es zwei Sessionen nach einander beigewohnt hat, kann es erst nach Verlauf von drei Jahren neuerdings gewählt werden.

76. Die Cortes versammeln sich auf eine vom Könige verfügte Zusammenberufung; sie können nur von ihm vertagt, prorogirt und aufgelöset werden; sie werden wenigstens aller drei Jahr einmal versammlet.

77. Der Präsident der Cortes wird von dem Könige ernannt aus drei Kandidaten, welche von den Cortes durch geheime Wahl und mit absoluter Stimmenmehrheit gewählt worden.

78. Bei Eröffnung jeder Session ernennen die Cortes a) 3 Kandidaten für die Präsidentenstelle, b) 2 Vicepräsidenten und 2 Sekretäre, c) 4 Commissionen, deren jede aus 5 Mitgliedern besteht, nämlich die Commission der Justiz, des Innern, der Finanzen und für Indien. Bis der Präsident ernannt ist, führt das älteste der anwesenden Mitglieder den Vorsitz.

79. Die Vicepräsidenten ersetzen den Präsidenten im Fall der Abwesenheit und Verhinderung, und zwar nach der Ordnung ihrer Ernennung.

80. Die Sitzungen der Cortes sind nicht öffentlich, und ihre Beschlüsse werden nach der absoluten Mehrheit der einzelnen, entweder auf namentlichen Aufruf, oder auf geheimes Votiren, gesammelten Stimmen gefaßt.

81. Die Meinungen und Beschlüsse dürfen weder bekannt gemacht noch gedruckt werden. Jede Bekanntmachung durch Druck oder Anschlag von Seiten der Versammlung der Cortes, oder eines ihrer Mitglieder, wird als eine aufrührerische Handlung angesehen.

82. Das Gesetz bestimmt von drei zu drei Jahren den Betrag der jährlichen Einnahmen und Ausgaben des Staats. Dieses Gesetz soll von den Rednern des Staatsraths vor die Cortes zur Berathschlagung und Genehmignng gebracht werden. Die sowohl in dem bürgerlichen und peinlichen Gesetzbuche, als in dem Auflage-System und dem Münzwesen zu machenden Veränderungen sollen auf gleiche Weise vor die Cortes zur Berathschlagung und Genehmigung gebracht werden.

83. Die Gesetzesentwürfe sollen vorläufig von den Sectionen des Staatsraths den bei Eröffnung der Session ernannten respectiven Commissionen der Cortes mitgetheilt werden.

84. Die nach den gewöhnlichen Einnahmen und Ausgaben eingerichteten, und jedes Jahr durch den Druck öffentlich bekannt gemachten Finanz-Rechnungen werden durch den Finanz-Minister den Cortes übergeben, welche über Misbräuche, die sich in der Administration eingeschlichen haben mögen, die Vorstellungen machen können, welche sie für gut finden.

85. Im Falle, daß die Cortes erhebliche und begründete Klagen über das Betragen eines Ministers vorzubringen haben, wird die Adresse, welche diese Klagen und die Auseinandersetzung ihrer Beweggründe enthält, wenn sie beschlossen ist, durch eine Deputation vor den Thron gebracht. Besagte Adresse wird auf Befehl des Königs von einer, aus sieben Staatsräthen und sechs Mitgliedern des Raths von Castilien bestehenden, Commission untersucht.

86. Die vor die Cortes zur Berathschlagung und Genehmigung gebrachten Verordnungen des Königs sollen mit der Formel: mit Einverständniß der Cortes, kund gemacht werden.

Zehnter Titel.

Von den spanischen Königreichen und Provinzen in America und Asien.

87. Die spanischen Königreiche und Provinzen in America und Asien sollen die nämlichen Rechte, wie das Mutterland genießen.

88. Alle Arten von Kultur und Industrie sollen in gedachten Königreichen und Provinzen frei seyn.

89. Der wechselseitige Handel eines Königreichs oder einer Provinz mit einem oder einer andern, und aus gedachten Königreichen und Provinzen mit dem Mutterlande ist erlaubt.

90. Es darf kein besonderes Ausfuhr- oder Einfuhr-Privilegium nach gedachten Königreichen oder Provinzen Statt finden.

91. Gedachte Königreiche und Provinzen haben bei der Regierung beständige Deputirte, die beauftragt sind, für ihr Interesse zu sorgen, und als ihre Repräsentanten der Versammlung der Cortes beizuwohnen.

92. Diese Deputirten sind 22 an der Zahl, nämlich 2 für Neu-Spanien, 2 für Peru, 2 für das Königreich Granada, 2 für Buenos Ayres, 2 für die philippinischen Inseln, 1 für die Insel Cuba, 1 für die Insel Puerto-Rico, 1 für die Provinz Venezuela, 1 für Carraccas, 1 für Quito, 1 für Chili, 1 für Cusco, 1 für Guatimala, 1 für Yucatan, 1 für Guadalaxara, 1 für die westlichen und 1 für die östlichen inneren Provinzen von Neu-Spanien.

93. Diese Deputirten werden von den Municipalitäten derjenigen Gemeinden gewählt, welche dazu von den Vice-Königen und General-Capitäns in ihren Amtsbezirken bestimmt werden. Sie können nur aus den Eigenthümern liegender Gründe, die in den betreffenden Gebieten geboren sind, gewählt werden. Jede Municipalität wählt einen Mann durch Stimmenmehrheit. Die Ernennungsacte wird dem Vice-Könige oder General-Capitän überschickt. Derjenige, für welchen sich die Stimmen der größten Zahl von Gemeinden vereinigen, ist zum Deputirten zu ernennen. Wenn die Stimmenzahl gleich ist, soll das Loos entscheiden.

94. Diese Abgeordneten bekleiden ihr Amt 8 Jahre lang. Sollten aber, nach Ablauf derselben, ihre Nachfolger noch nicht in Spanien angekommen seyn; so setzen sie ihre Amtsgeschäfte als Deputirte so lange fort, bis sie von andern abgelöset werden.

95. Aus den Mitgliedern der Deputation der spanischen Königreiche und Provinzen in America und Asien erlieset der König 6 Deputirte, welche dem Staatsrathe, und zwar der Abtheilung von Indien, beygefügt werden. Sie haben eine berathschlagende Stimme bei allen An-

gelegenheiten, welche die spanischen Königreiche und Provinzen sowohl in America als in Asien betreffen.

Eilfter Titel.

Von der Gerichtsordnung.

96. Spanien und Indien sollen nach einem einzigen Civil-Gesetzbuche regiert werden.

97. Die Gerichte sind unabhängig.

98. Die Gerechtigkeit wird im Namen des Königs durch Gerichte und Tribunale, die von ihm eingesetzt werden, verwaltet. Dem zu Folge sind alle mit besonderen Befugnissen versehenen Tribunale, alle grundherrliche und besondere Gerichtsbarkeiten aufgehoben.

99. Die Richter werden vom Könige ernannt.

100. Die Absetzung eines Richters kann nur nach vorhergegangener, durch den Präsidenten oder General-Procurator des Raths von Kastilien eingereichter, Anklage Statt haben. Die Berathschlagung nebst Gründen dieses Raths muß dem Könige zur Bestätigung vorgelegt werden.

101. In der Gerichts-Ordnung sollen eingesetzt seyn: Friedensrichter, welche ein gütlich ausgleichendes Gericht bilden; Gerichte erster Instanz; Appellations-Gerichtsstellen; ein Cassationshof für das ganze Königreich, und endlich ein königliches Obergericht.

102. Jedes Urtheil, das in letzter Instanz gefället worden, wird vollkommen und gänzlich vollzogen. Es kann vor keine andere Gerichtsstelle gebracht werden; es sey denn, daß es von dem Cassations-Gericht als ungültig vernichtet worden wäre.

105. Die Zahl der Gerichte erster Instanz soll nach den Bedürfnissen der Oertlichkeit bestimmt werden. Die Zahl der Appellations-Gerichte, die auf dem gesammten Umfange von Spanien vertheilt sind, soll wenigstens 9, und höchstens 15 seyn.

104. Der Rath von Kastilien verrichtet die Dienste eines Cassations-Gerichts; er erkennt über Appellationen wegen Mißbräuche in kirchlichen Angelegenheiten; er erhält einen Präsidenten und Vice-Präsidenten. Der Präsident ist von Rechtswegen Mitglied des Staatsraths.

105. Bei dem Rathe von Kastilien wird ein königlicher Procurator, und so viele Substituten desselben, als zur Ausfertigung der Geschäfte nothwendig sind, angestellt.

106. Das peinliche Gerichtsverfahren soll öffentlich seyn. Die Einführung des Verfahrens durch Geschworne wird der ersten Versammlung der Cortes zur Berathschlagung und Genehmigung vorgelegt werden.

107. Gegen alle peinliche Urtheile kann das Rechtsmittel der Cassation ergriffen werden, und zwar bei dem Rathe von Kastilien für Spanien und die umherliegenden Inseln, und bei der Civil-Section der Prätorial-Audienzen für Indien; zu diesem Ende wird die Audienz als Prätorial-Audienz constituirt.

108. Ein königlicher hoher Gerichtshof hat die besondere Erkenntniß über persönliche Verbrechen von Mitgliedern der königlichen Familie, von Ministern, Senatoren und Staatsräthen.

108. Gegen seine Beschlüsse hat kein Recurs an das Cassations-Gericht Statt; sie können nicht vollzogen werden, als nach vorgängiger Unterzeichnung durch den König.

110. Der Oberhof-Gerichtshof besteht aus den 8 ältesten Senatoren, aus den 6 Sections-Präsidenten des Staatsraths, aus dem Präsidenten und den zwei Vice-Präsidenten des Raths von Kastilien.

111. Ein auf Befehl des Königs den Cortes zur Berathschlagung und Genehmigung vorzulegendes Gesetz wird den weiteren Wirkungskreis und die Organisation des hohen königlichen Gerichtshofes bestimmen und seine Thätigkeit reguliren.

112. Das Begnadigungsrecht kommt dem Könige allein zu, der es, nach Anhörung des Justiz-Mi-

nisters, in einem, aus zwei Ministern, zwei Senatoren, zwei Staatsräthen, und zwei Mitgliedern des Raths von Kastilien bestehenden, geheimen Rathe ausübt.

113. Für das ganze Königreich soll nur Ein Handels-Codex Statt finden.

114. In jeder großen Handelsstadt soll nur Ein Handelsgericht und eine Handels-Junta Statt haben.

Zwölfter Titel.

Von der Verwaltung der Finanzen.

115. Die Vales, die Juras und die Anleihen jeder Art, die feierlich anerkannt worden, sind definitiv als National-Schuld constituirt.

116. Die Zölle im Innern von einem Bezirke und von einer Provinz des Reichs in die andere sind in Spanien und Indien aufgehoben; die Zölle werden auf die See- und Landgrenzen verlegt.

117. Das Auflage-System soll im ganzen Königreiche gleich seyn.

118. Alle bis jetzt bestandene Privilegien für besondere Corporationen oder für Privat-Personen sind aufgehoben. Es wird indessen eine Entschädigung für die Aufhebung derjenigen Privilegien (die der Jurisdiction ausgenommen) zugestanden, die mit Aufopferungen (Titulo oneroso) erworben worden sind. Diese Entschädigung wird innerhalb eines Jahres durch eine, vom Könige ausgegangene, Verfügung regulirt werden.

119. Der öffentliche Schatz ist von dem Kronschatz verschieden und abgesondert.

120. Der öffentliche Schatz hat einen Generaldirector der jedes Jahr über Einnahme und Ausgabe nach den verschiedenen Rubriken Rechnung ablegt.

121. Der Generaldirector des öffentlichen Schatzes wird von dem Könige ernannt; er schwört in die Hände des Königs, keine Verschleuderung der öffentlichen Gelder zu dulden, und keine Auszahlung zu gestatten, als

in Gemäßheit der für die Ausgaben des Staats Statt gehabten Creditbewilligungen.

122. Ein General-Rechnungshof prüft und entscheidet definitiv über die Rechnungen aller Rechnungspflichtigen.

123. Die Ernennung zu allen Aemtern gebührt dem Könige, oder denjenigen Staatsbehörden, welchen sie durch Gesetze und Anordnungen anvertraut ist.

Dreizehnter Titel.

Allgemeine Verfügungen.

124. Es soll auf ewige Zeiten eine offensive und defensive Allianz zu Wasser und zu Lande zwischen Frankreich und Spanien bestehen; ein besonderer Vertrag soll das Contingent bestimmen, das jede der beiden Mächte zu Wasser und zu Land im Fall eines Krieges stellt.

125. Fremde, die dem Staate wichtige Dienste leisteten, oder durch Talente, Erfindungen und Gewerbfleiß nützlich werden können, so wie auch diejenigen, welche große Etablissements errichten, oder so vieles Landeigenthum erworben haben, daß sie dafür jährlich 60 Piaster an Abgaben entrichten, können in Spanien die Naturalisation als Bürger erlangen.

Der König ertheilt dies Recht auf einen Bericht des Ministers des Innern, nach Anhörung des Staatsraths.

126. Das Haus eines jeden Einwohners auf spanischem und indischem Grund und Boden ist ein unverletzbares Asyl; nur am Tage kann man dasselbe betreten, und das Gesetz bestimmt die Ursachen, warum man Einlaß begehren kann, oder auch ein von der öffentlichen Behörde erlassener Befehl.

127. Keine auf spanischem und indischem Grund und Boden wohnende Person kann verhaftet werden, es sey denn, daß sie mitten in der Begehung des Verbrechens ertappt würde, oder daß eine gesetzmäßige und schriftliche Ordre dazu vorhanden wäre.

128. Soll ein Verhaftsbefehl vollzogen werden; so muß a) die Ursache der Verhaftung darin förmlich ausgedrückt und das Gesetz angegeben seyn, das sie verordnet; b) muß er von einer Behörde kommen, der das Gesetz förmlich diese Macht gegeben hat; c) muß er der Person, die der Gegenstand desselben ist, bekannt gemacht und ihr eine Abschrift eingehändigt werden.

129. Kein Kerkermeister oder Gefangenwärter kann irgend eine Person aufnehmen, oder bei sich behalten, wenn er nicht das Verhaftungs-Decret in seine Register eingetragen hat. Dieses muß ein in den, durch den vorigen Artikel vorgeschriebenen, Formen gegebener Befehl, oder eine Ordonnanz zur Gefangennehmung, oder ein Anklage-Decret, oder ein richterliches Urtheil seyn.

130. Er ist auch verpflichtet, ohne Widerspruch, er mag Befehl haben von wem er will, die Person, welche sich bei ihm in Verhaft befindet, der Magistratsperson zu zeigen, die mit der Polizei der Gefängnisse beauftragt ist, so oft diese es verlangt.

131. Den Verwandten und Freunden des Verhafteten kann die Vorstellung des Gefangenen nicht verweigert werden, wenn sie einen Erlaubnißschein des Civil-Beamten mitbringen. Nur ein besonderer, dem Kerkermeister oder Gefangenwärter durch den Richter zugekommener, Befehl kann das Geheimhalten des Gefangenen rechtfertigen.

132. Alle diejenigen, die durch das Gesetz nicht bevollmächtigt sind, Verhaftungsbefehle zu erlassen, und dennoch irgend ein Individuum verhaften oder verhaften lassen, ferner alle diejenigen, welche, auch im Fall die Verhaftung gesetzmäßig geschehen ist, einen Gefangenen an einem nicht öffentlich und gesetzmäßig als Gefängniß anerkannten Ort aufnehmen und aufbewahren, endlich alle Kerkermeister und Gefangenwärter, welche gegen die Verfügungen der drei letzten Artikel handeln, machen sich des Verbrechens einer willkührlichen Gefangenhaltung schuldig.

133. Die Folter ist abgeschaft; jede bei Verhaftungen und Executionen angewandte Strenge, wozu das Gesetz nicht besonders autorisirt, ist ein Verbrechen.

154. Gelangt es zur Kenntniß der Regierung, daß eine Verschwörung gegen den Staat im Werke ist; so kann der Polizei-Minister Befehle ergehen lassen, die Urheber oder Theilnehmer zu verhaften.

135. Alle gegenwärtig bestehenden Fidei-Commisse, Majorate oder Substitutionen auf Güter, welche weder einzeln, noch durch die Vereinigung mehrerer Fidei-Commisse, Majorate oder Substitutionen auf dem nämlichen Haupte jährlich 5000 harte Piaster eintragen, sind abgeschafft; nur dem gegenwärtigen Besitzer kommen sie noch zu gut, in der Folge fallen sie in die Klasse der freien Güter zurück.

136. Jeder Besitzer von Gütern, auf welchen gegenwärtig Fidei-Commisse, Majorate oder Substitutionen haften, die jährlich mehr als 5000 harte Piaster einbringen, kann, wenn er es für dienlich hält, verlangen, daß diese Güter frei gemacht werden möchten. Der König wird die dazu nöthige Erlaubniß schriftlich ertheilen.

137. Jedes Fidei-Commiß, Majorat oder Substitution, die gegenwärtig existirt, und an und für sich oder in Vereinigung mit mehreren anderen Fidei-Commissen, Majoraten oder Substitutionen auf einem und demselben Haupte ein jährliches Einkommen von mehr als 20,000 harten Piastern giebt, soll in ein Kapital verwandelt werden, das die genannte Summe rein hervorbringen wird. Die Güter, welche noch über gedachtes Kapital vorhanden sind, fallen in die Klasse der freien Güter zurück, und bleiben noch ferner im Besitz des gegenwärtigen Eigenthümers.

138. In dem Zeitraum eines Jahres wird die Vollziehung der in den drei vorhergehenden Artikeln enthaltenen Einrichtungen durch eine königliche Verordnung regulirt werden.

239. Es darf kein Fidei-Commiß, kein Majorat oder Substitution gemacht werden, es sey denn, daß der König solche wegen geleisteter Dienste und um die den Familien ertheilten Würden zu erhalten, durch Patentbriefe bewillige. In keinem Falle kann die jährliche Rente dieser Fidei-Commisse, Majorate oder Substitutionen 20,000 harte Piaster übersteigen, aber auch nicht weniger als 5000 betragen.

140. Die verschiedenen Grade und Classen des gegenwärtig bestehenden Adels sollen mit ihren respectiven Unterscheidungen beibehalten werden, ohne jedoch von den öffentlichen Lasten und Verbindlichkeiten zu befreien, und ohne daß es hinführo jemals erforderlich seyn soll, zum Adel zu gehören, um zu einer weltlichen oder geistlichen Stelle berufen zu werden, oder um einen Grad in der Armee oder bei der Flotte zu erhalten. Geleistete Dienste und Talente sind die einzigen Gründe, um auf Beförderungen Anspruch machen zu können,

141. Nur ein geborner oder naturalisirter Spanier kann ein Civil- oder geistliches-Amt auf dem spanischen Gebiete erhalten.

142. Die Dotationen der verschiedenen Ritterorden müssen von ihrer ursprünglichen Bestimmung nicht getrennt werden, welche in Belohnung der dem Staate geleisteten Dienste besteht. In keinem Fall soll eine und dieselbe Person mehrere Commanderien besitzen.

143. Die gegenwärtige Constitutionsurkunde soll nach und nach durch königliche Dekrete oder Edicte in Vollziehung gebracht werden, so daß alle Anordnungen derselben vor dem 1. Januar 1813 vollzogen seyn müssen.

144. Die besonderen Constitutionen der Provinzen von Navarra, Biscaya, Guipuscoa und Alava sollen der ersten Versammlung der Cortes vorgelegt werden, damit sie in Betreff derselben beschließe, was sie für das Interesse der gedachten Provinzen und für das der Nation am angemessensten halten wird.

145. Zwei Jahre nach Einführung der Constitutionsurkunde soll die Preßfreiheit Statt haben, und ein von den Cortes in Ueberlegung genommenes Gesetz soll sie organisiren.

146. Zur Zeit der ersten Versammlung, welche auf das Jahr 1820 folgen wird, kann man, auf Befehl des Königs, die Zusätze, Modificationen oder Verbesserungen, die man bei dem gegenwärtigen constitutionellen Statut für nöthig achten wird, prüfen und darüber berathschlagen. Das gegenwärtige constitutionelle Statut soll in einer durch unseren Minister Staats-Sekretär beglaubigten Ausfertigung an den Rath von Kastilien und an die übrigen Raths- und Gerichtsstellen übergeben und in den gewöhnlichen Formen proclamirt und bekannt gemacht werden.

Gegeben zu Bayonne, den 6. Jul. 1808.

(Unterz.) Joseph.

Im Namen des Königs

(Unterz.) der Minister Staats-Sekretär:

Maria Louis de Urquijo.

Rechnet man die willkührliche und gewaltsame Weise ab, wie Napoleon den Spaniern zu Bayonne seinen Bruder zum Könige aufdrang, und die bourbonische Dynastie des Erbrechts auf Spanien beraubte, und betrachtet man die neue Constitution Spaniens blos als einen Staatsvertrag für sich und nach ihrer Localbeziehung auf Spanien; so kann man, im Ganzen genommen, dieser Constitution seinen Beifall nicht versagen. Sie schloß zwar jeden andern religiösen Kultus, als den der römisch-katholischen Religion, von Spanien aus; allein sie gab der Nation eine repräsentative Verfassung und einen constitutionellen Kö-

nig mit beschränkter Gewalt. Sie bestimmte die Jahreseinnahme desselben durch eine sogenannte Civilliste, zum Theile auf Domainen, zum Theile auf Leistungen des öffentlichen Schatzes gegründet. Sie setzte, nach den Hauptzweigen der Verwaltung, die einzelnen Ministeria und die Verantwortlichkeit der Minister fest; sie nahm die zwei Hauptinstitute der vierten französischen Constitution, den Senat und den Staatsrath auf, und wollte in dem Senate der Constitution selbst die Garantie ihrer Dauer und das Princip ihrer fortschreitenden Verbesserung und Vervollkommnung geben; sie bestimmte eine, größtentheils auf Wahl beruhende, Nationalrepräsentation, welche aber dadurch von der französischen Constitution vortheilhaft sich unterschied, daß in derselben eine bestimmte Anzahl von Repräsentanten aus der Geistlichkeit, aus dem Adel, aus den Städten, aus dem Handels- und Gewerbsstande, und aus den Gelehrten und um Wissenschaften und Künsten verdienten Männern festgesetzt ward; sie erhob die Kolonien zu gleichen Rechten der Vertretung mit dem Mutterlande; sie erhielt den ältern Namen der Cortes und stellte sogar die Benennung der Granden von Spanien her, obgleich durch das innere Verhältniß in der festgesetzten Zahl der einzelnen Nationalrepräsentanten verhütet ward, daß die Geistlichkeit und der Adel einen überwiegenden und nachtheiligen Einfluß auf die Beschlüsse der Cortes behaupten konnten; sie begünstigte, wie unverkennbar einleuchtet, in der Zahl von 122 Cortes, welche zunächst aus dem dritten Stande gewählt werden und die Rechte desselben vertreten sollten, die Erneuerung und Herstellung des Ansehens und politischen Gewichts dieses für die Kultur und Blüthe der Reiche

höchstwichtigen Standes, der bis dahin in Spanien gewaltsam — zum sichtbaren Nachtheile des Ganzen — zurückgesetzt worden war; sie beschränkte, durch die Bestimmungen in Hinsicht der Wahlen, die vielen Mißbräuche, welche bei allen unbedingten Volkswahlen nothwendig eintreten müssen, und gab die Wahl der Repräsentanten der 30 Städte, der 15 Repräsentanten des Kaufmanns- und Handelsstandes, und der 15 Stellvertreter des gelehrten Standes, in Hände, die unabhängig von der allgemeinen Volkswahl blieben; sie sicherte die individuelle und die Preßfreiheit; sie sprach die Unabhängigkeit der richterlichen Gewalt aus; sie organisirte Friedens- und Geschwornegerichte und die nöthigen Instanzen für die Thätigkeit eines rechtlichen Urtheils; sie hob alle Vorrechte der privilegirten Kasten und alle Patrimonialgerichtsbarkeit auf und verordnete die völlig gleiche Besteuerung; sie unterschied zwischen dem öffentlichen und Kronschatze und setzte die Verwaltung des ersten fest; sie ließ dem bisherigen Adel seine persönlichen Vorzüge und Rechte, ohne doch daraus einen besondern Anspruch auf den Staatsdienst abzuleiten; sie garantirte die Nationalschuld und die vorhandnen Staatspapiere. Nur daß die Verhandlungen der Cortes nicht öffentlich seyn sollten, und daß die in Frankreich und Italien bestehende Majoratsordnung auch auf Spanien übergetragen ward, schien nicht ganz dem Endzwecke einer liberalen Constitution zu entsprechen. —

Allein diese Verfassung war den Spaniern verhaßt wegen der fremden Dynastie, die ihr von Napoleon aufgedrungen worden war. Unterstützt durch die brittischen Heere bewaffnete sich das spanische Volk, und machte dem Kaiser Napoleon und seinem Bruder, dem

Könige Joseph, jede spanische Landschaft streitig, die nicht von französischen Heeren besetzt war. Nur unter dem Schutze dieser Heere konnte sich Joseph einige Jahre auf dem schwankenden Throne behaupten; ob er gleich, bei dem abwechselnden Glücke des Krieges, einigemale die Hauptstadt verlassen, und, nach Jourdans Besiegung durch Wellington bei Vittoria (21. Jun. 1813), nach Frankreich zurückkehren mußte, wo noch immer Ferdinand 7. zu Valencay — einem Gute des Fürsten Talleyrand — bewacht ward.

Joseph sah Spanien nicht wieder; doch dauerte der Kampf der neu verstärkten französischen Heere, welche nun vom Marschalle Soult befehligt wurden, gegen Wellington, der an der Spitze der Britten und Spanier stand, und den Krieg über die Pyrenäen auf den französischen Boden versetzte, bis zu dem blutigen Gefechte bei Toulouse (10. Apr. 1814), nach welchem zu beiden Heeren die Kunde von Napoleons eigenen Verlusten und von seiner Thronentsetzung durch den Senat Frankreichs gelangte.

Nicht ohne Umsicht und Kraft hatte während der letzten Jahre eine Regentschaft in Spanien die Regierung in Ferdinands 7. Namen, und die Volksbewaffnung, so wie den Kampf gegen Napoleon und Joseph, nachdrucksvoll geleitet. Sie gab dem Reiche am 19. März 1812 eine neue Verfassung, die sogenannte Verfassung der Cortes. Sie bewirkte die Anerkennung dieser Verfassung bei der Abschließung ihres Bündnisses mit dem Kaiser Alexander 1. von Rußland zu Weliki Luki (20. July 1812). Sie war es, die, wegen ihrer Verbindung mit Großbritannien, den zwischen Napoleon und Ferdinand 7. zu Valencay (13. Dec. 1813) abgeschlossenen Vertrag — nach wel-

Ferdinand auf gewisse eingegangene Bedingungen als König von Spanien zurückkehren sollte — nicht anerkannte, wiewohl Napoleon sich entschließen mußte, Ferdinand den Siebenten als König von Spanien, ohne alle weitere Bedingungen, (15. März 1814) dahin aus Valencay abreisen zu lassen.

Ob nun gleich die spanischen Cortes (3. Febr. 1814) den Beschluß gefaßt hatten, daß Ferdinand 7. nach der Constitution vom 19. März 1812 den Thron besteigen, und, nach der Ablegung des Eides auf dieselbe, als frei, und als rechtmäßiger Beherrscher Spaniens anerkannt werden sollte; so verweilte er doch während des ganzen Monates April zu Valencia, nachdem er am 24. März zu Girona angekommen war, von wo aus er der Regentschaft zu Madrid seine Ankunft auf spanischem Boden meldete, und wo er durch den General Copons ein Schreiben der Regentschaft, nebst der von ihr bekannt gemachten Constitution, empfing.

Vergeblich blieben die wiederhohlten Einladungen der Regentschaft an den König nach Valencia, daß er nach Madrid kommen möchte. Endlich erließ er (4. Mai 1814) von Valencia aus eine Erklärung, worin er die Schritte der Regentschaft und der Cortes als ungesetzlich verwarf; sie beschuldigte, daß sie ihn der Herrschaft hätten berauben wollen; seinen Entschluß aussprach, alles so wieder herzustellen, wie es vor der Einführung der Neuerungen im Königreiche bestanden habe, und zugleich versicherte, daß er selbst dem Reiche eine Verfassung geben wolle, — welches Versprechen aber bis jetzt unerfüllt geblieben ist. — Nach dieser Aufhebung der Constitution vom 19. März 1812, befahl Ferdinand dem Gouverneur von Madrid, den Ver-

sammlungsort der Cortes militärisch zu umringen, die Cortes zu zerstreuen, und in der Nacht vom 10 — 11. Mai die wichtigsten derselben in Kerker abzuführen. Vier Tage nach dieser That hielt Ferdinand seinen Einzug in Madrid. —

Enthält nun gleich die nachstehende Constitution der Cortes manche bedeutende Beschränkung der königlichen Gewalt und eine zu weit ausgedehnte Macht der Cortes, welche bei einer nochmaligen Revision dieser Constitution modificirt werden konnte; so bleibt doch diese Constitution, als eine eigenthümliche Pflanze des spanischen Bodens, ein merkwürdiges Actenstück der neuesten Zeitgeschichte, und darf als eine, nur auf kurze Zeit in einem wichtigen europäischen Reiche geltende, Verfassung in der Reihe der übrigen bereits erloschenen neueren Verfassungen nicht fehlen. Wenn es zweckmäßig war, daß diese Verfassung besonders die Inquisition und die überwiegende Macht der Geistlichkeit — bei gewissenhafter Beibehaltung der katholischen Religion — auf immer innerhalb der spanischen Monarchie vernichten sollte; so darf zugleich nicht vergessen werden, daß bereits im Jahre 1813 der päpstliche Nuntius Gravina so stark gegen den Plan der Regentschaft in Hinsicht der Inquisition sich erklärte, daß sie ihn aus Spanien entfernte, „weil er die ersten Grundsätze des Völkerrechts mit Füßen getreten, die Grenzen seiner politischen Sendung überschritten, und mehrere Prälaten und Geistliche zum Ungehorsame gegen die Befehle der Regierung verleitet habe." Doch handelten mehrere Geistliche, und namentlich die Bischöffe von Orense und Oviedo, in demselben Geiste, und wirkten noch vor Ferdinands 7. Ankunft durch die Geistlichkeit und die

Mönche auf die Stimmung des Volks, um dem letztern die Regentschaft verdächtig zu machen.

Demungeachtet ist, selbst nach der Aufhebung der neuen Constitution und nach der Einkerkerung der Cortes, eine mächtige Parthei in Spanien (die sogenannten Liberales im Gegensatze der Serviles) dem politischen Grundsatze einer repräsentativen Verfassung getreu geblieben, wie die mehrmahls versuchten Aufstände bewiesen haben, welche von Generalen geleitet wurden, die sich im Kampfe gegen die Franzosen ausgezeichnet hatten.

Diese neue Constitution der Cortes ist, zugleich mit der provisorischen Constitution der vereinigten Provinzen von Südamerika, aus dem Spanischen übersetzt, und begleitet mit historisch-statistischen Einleitungen, (Leipzig, 1820, bei Brockhaus, 1 Rthlr. 12 gl.) erschienen. In dieser Uebersetzung gehen der Constitution drei interessante Adressen der Commission der Cortes an den König voran; die erste, Cadix vom 11. August 1811, welche die Rücksichten auf die ältere spanische Verfassung enthält; die zweite, Cadix vom 6. Nov. 1811, welche die Organisation der gerichtlichen Gewalt aufstellt; und die dritte, Cadix vom 24. Dec. 1811, welche sich über das verbreitet, was sich auf die innere Regierung der Provinzen und Cantone, auf die Abgaben, die bewaffnete Macht, den Volksunterricht, die Beobachtung der Constitution, und das Verfahren bei etwanigen Veränderungen in derselben bezieht. — Die Ausführlichkeit dieser Adressen, welche in der Uebersetzung 106 Seiten umschließen, beweisen die vielfachen und umsichtigen Berathschlagungen, welche der Abfassung der Constitution selbst vorausgingen; doch sind

sie mit mehr Breite geschrieben, als es einer zur Gesetzgebung berufenen Commission geziemt. Selbst die Constitution ist, als Staatsvertrag, — auch abgesehen von dem in ihr vorherrschenden demokratischen Princip, und mehreren anderen Mängeln, — viel zu ausführlich, und enthält eine Menge von Bestimmungen über Gegenstände der Verwaltung, welche nach ihren Einzelnheiten nie in eine Verfassung, wohl aber in besondere organische Gesetze über diese Zweige der Verwaltung, doch mit steter Rücksicht und Zurückführung der ausgesprochenen Grundsätze auf die Verfassung, gehören.

B) Constitution der Cortes vom 19. März 1812.

Wir Ferdinand VII. von Gottes Gnaden und kraft der Constitution der spanischen Monarchie König von Spanien, und in seiner Abwesenheit und rücksichtlich seiner Gefangenschaft, die von der außerordentlichen Generalversammlung der Cortes ernannte Regentschaft des Reichs, thun Allen und Jeden, die Gegenwärtiges sehen oder hören, kund und zu wissen, daß die besagten Cortes nachstehende

Politische Constitution der spanischen Monarchie

decretirt und sanctionirt haben.

Im Namen des allmächtigen Gottes, Vaters, Sohnes und heiligen Geistes, des Urhebers und höchsten Gesetzgebers der menschlichen Gesellschaft.

Die außerordentliche Generalversammlung der Cortes der spanischen Nation, nach dem sie sich nach der sorgfältigsten Untersuchung und reiflichsten Ueberlegung über-